

punkt der Erziehung und soll mit der Förderung von Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein, von Disziplin sowie einer aktiven und schöpferischen Mitwirkung der Strafgefangenen im Arbeitsprozeß maßgeblich zum Erreichen des Strafzwecks beim Vollzug der Strafen beitragen.

Diese Aufgabenstellung ist in enger Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen des SV und AEO zu verwirklichen. Sie sind in diesem Prozeß Beauftragte der sozialistischen Gesellschaft und Partner bei der Durchsetzung der Festlegungen des StVG. Zwischen beiden haben sich in der Vergangenheit stabile Beziehungen entwickelt, in denen sich zugleich die Grundstruktur des Arbeitseinsatzes Strafgefangener in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik widerspiegelt.

Das StVG und die AEO sind für beide Partner die einheitlichen Rechtsgrundlagen, aus denen ihre Verantwortlichkeiten und Aufgaben hervorgehen. Sie werden in den abzuschließenden Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz Strafgefangener entsprechend den jeweiligen Bedingungen konkret ausgestaltet. Damit bilden sie insgesamt die Basis für die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung des SV und dem AEO auf den verschiedenen Ebenen und beinhalten die konkreten Verantwortlichkeiten und Pflichten bei der Gewährleistung eines effektiven Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit.

Vergleiche:

§§ 2, 5, 6 und 21 bis 25 StVG

1. und 2. DB zum StVG

AEO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschnitte 2.2.1, 8.2.1 und 8.2.2

StVG-Kommentar, insbes. §§ 2, 5 und 6 sowie Kap. III

Autorenkollektiv unter Leitung von UTJEWSKI, Strafvollzugspädagogik, Lehrbuch, 1977 (im folgenden als SV-Pädagogik bezeichnet), insbes. Kap. 10

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter
GSfSV

Artikel und Broschüren

ALBRECHT, Die Gewährleistung des Rechts der Strafgefangenen